

Satzung
der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven,
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers
aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) vom 8. Dezember 1998

Aufgrund des § 149 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) in Verbindung mit den §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 8. Dezember 1998 folgende Satzung, geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 18.12.2001, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Schiffdorf, auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. die Grundstücke, die bereits an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind,
2. Grundstück in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (Fäkalschlamm) wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer, aber auch diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (insbesondere Erbbaurecht) zur Nutzung berechtigt sind.

- (2) Die Nutzungsberechtigten haben das gesamte auf den Grundstücken anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Häusliches Abwasser ist Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeiten in Haushaltungen.
- (3) Für Grundstücke, für die das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde künftig einen Anschluß an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage vorsieht, oder für Grundstücke, die an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden, erlischt die Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung mit dem tatsächlichen Anschluß an diese öffentliche zentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Beseitigung von häuslichem Abwasser aus abflußlosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf durch die Gemeinde Schiffdorf.

§ 3
Gewässereinleitung

- (1) Als Einleitungsgewässer werden die in der Anlage aufgeführten, jeweils im Einzugsbereich der betroffenen Grundstücke liegenden Gewässer II. und III. Ordnung sowie das Grundwasser bestimmt. Die für die Einleitung erforderlichen Erlaubnisse nach § 10 NWG sind von den Nutzungsberechtigten bei der unteren Wasserbehörde vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Bei Einleitung in ein Oberflächengewässer entlang einer Bundes- oder Landesstraße (Straßenseitengraben) hat der Nutzungsberechtigte vorab die Genehmigung der Nds. Straßenbauverwaltung einzuholen und einen Nutzungsvertrag über die Einleitung mit der Straßenbauverwaltung abzuschließen. Die Einleitung erfolgt hier über einen zu setzenden Kontrollschacht.
- (2) Bei direkter Einleitung in ein Verbandsgewässer sind die Einleitungsstellen auf der Böschungsoberkante des Gewässers vom Antragsteller dauerhaft und deutlich zu markieren. Das einmündende Rohr darf über die Böschung nicht hinausragen. Die Wasser- und Bodenverbände garantieren nicht für die Einhaltung bestimmter Wasserstände.

...

**§ 4
Wartung**

Die Nutzungsberechtigten haben nach § 153 Abs. 4 NWG sicherzustellen, daß die Kleinkläranlagen durch geeignetes Personal fachgerecht gewartet werden. Die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde nach jeweils durchgeführter Wartung unverzüglich und unaufgefordert eine Ausfertigung des Wartungsberichtes, der das Ergebnis einer Schlammspiegelmessung ausweisen muß, vorzulegen.

**§ 5
Fäkalschlammabfuhr**

- (1) Die Gemeinde beseitigt den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm). Sie kann sich dazu eines Dritten bedienen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten stellen sicher, daß zum Zeitpunkt der Abfuhr das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren kann und alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, daß die Kleinkläranlagen ohne weiteres entschlammt werden können. Der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Dritten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.
- (3) Im einzelnen gilt für die Entsorgungshäufigkeit:
 - a) Die Fäkalschlammentsorgung erfolgt bei ordnungsgemäßer Wartung und Vorlage der Wartungsberichte nach Bedarf. Im übrigen erfolgt die Fäkalschlammabfuhr nach der DIN 4261 (Kleinkläranlagen Teil 3).
 - b) Besteht darüber hinaus die Notwendigkeit einer zusätzlichen Entsorgung, so ist diese der Gemeinde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
 - c) Bei Anschluß eines Grundstückes an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage oder Stilllegung einer Kleinkläranlage führt die Gemeinde eine Schlußentsorgung durch.
- (4) Die Gemeinde gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt.

**§ 6
Gebühren**

Gebühren werden nach der Satzung der Gemeinde Schiffdorf für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erhoben.

**§ 7
Ausschluß des Anschluß- und Benutzungszwanges
an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage**

- (1) Für Grundstücke, auf denen bei Inkrafttreten dieser Satzung noch keine den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechenden Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen während der Geltungsdauer dieser Satzung den allgemein anerkannten Regeln der Technik angepaßt oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.
- (2) Für Grundstücke, auf denen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Kleinkläranlagen vorhanden sind, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluß- und Benutzungszwang an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, soweit nicht in bereits erteilten wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen andere Befristungen vorgesehen sind.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Fristen beginnen neu, wenn innerhalb der Geltungsdauer dieser Satzung aufgrund von Forderungen der unteren Wasserbehörde die Erneuerung von Anlagen oder weitere Anpassungen aufgrund neuer Rechtsvorschriften an vorhandenen Anlagen notwendig sind und durchgeführt werden.
- (4) Der freiwillige Anschluß von Grundstücken an eine öffentliche zentrale Abwasseranlage der Gemeinde ist jederzeit möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 anderes als häusliches Abwasser in die Kleinkläranlage einleitet;
2. § 4 seine Kleinkläranlage nicht fachgerecht wartet;
3. § 5 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Kleinkläranlage gewährt;
4. § 5 seine Kleinkläranlage selbst entschlammt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schiffdorf, 18. Dezember 2001

Gemeinde Schiffdorf

gez. Ricken
Bürgermeisterin

(L.S.)

Anlage

zu § 3 der Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Kleinkläranlagensatzung) vom

Lfd. Nr. It. Gewässer Verz. zum NWG	Name des Gewässers	Klassifizierung nach dem NWG (Gew.-II, III Ordnung)
84	<u>Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune</u>	
	Rohr	II
	Graben 21 (UVB 82/XI)	III
10 39 43 46 84 96 104	<u>Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste</u>	
	Sellstedter Grove	II
	Große Beek	II
	Graben 7 (III)	III
	Grove	II
	Graben 5 (XI)	III
	Hammoorgraben	II
	Graben 12 (XI)	III
	Pennhopgraben	II
	Graben 15 (XIV)	III
	Graben 18 (XV)	III
Graben 18 (XVII)	III	
Graben 23 (XVIII)	III	
Schiffdorfer Grenzgraben	II	
Spadener Moorgraben	II	
Windhusengraben	III	

Römische Zahlen in Klammern bezeichnen den Schaubezirk.